



Gießener Allgemeine Zeitung
Donnerstag, 28. September 2017
Auflage: 50.144
Reichweite: k. A.

BESTFALL GmbH
An der Fahrt 13 – 55124 Mainz
www.bestfall.de
mail@bestfall.de
Tel. 06131-94518-0
Fax. 06131-94518-22

Neue Pflicht für Firmen

Eintrag ins Transparenzregister bis spätestens 1. Oktober notwendig

Gießen (jri). Um Geldwäsche, Besteuerung, Steuerhinterziehung und ähnliche Straftaten zu minimieren, müssen viele Unternehmen bis spätestens 1. Oktober einer neuen Pflicht nachkommen und sich in das elektronische Transparenzregister eintragen. Ziel ist es, bislang unbekannte Besitz- und Kontrollverhältnisse von GmbHs und vor allem Familienunternehmen offenzulegen. Unternehmen und Personengesellschaften müssen deshalb prüfen, ob für sie eine Mitteilungspflicht im Transparenzregister besteht. Dieses neue Register wurde im Juni im Zuge eines neuen Geldwäschegesetzes eingeführt.

? Warum gibt es das neue Transparenzregister?

Anlass waren unter anderem die »Panama-Papers«, die im März 2016 für Aufsehen sorgten. Darin waren viele Briefkastenfirmen aufgelistet, mit deren Hilfe Schwarzgeld gewaschen wurde. Allein in Deutschland jährlich etwa 100 Milliarden Euro.

? Wer ist von den neuen Transparenzpflichten betroffen?

Die neuen Transparenzpflichten treffen alle juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, UG), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaften) sowie andere Rechtsgestaltungen. »Aufatmen können alle Unternehmer, die ihr Unternehmen als Einzelunternehmen betreiben. Kleine Friseure, Bäcker oder Landwirte bleiben von der Meldepflicht verschont«, erklärt Rechtsanwalt Moritz Hess von der Gießener Kanzlei Spielmann, Becker, v. Buchwaldt. Eine GbR ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

? Welche Pflichten bestehen, welche Infos sind dem Register mitzuteilen?

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet, dies zuvor dem Verein mit-

zuteilen. Im Transparenzregister sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten elektronisch einzutragen.

? Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben und soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind: Dies können zum Beispiel Eintragungen im Handelsregister, im Partnerschaftsregister, im Genossenschaftsregister oder im Vereinsregister sein. »Es ist jedes Mal eine Einzelfallentscheidung und hängt davon ab, ob die Daten im Unternehmensregister vollständig und aktuell sind«, sagt Rechtsexperte Moritz Hess.

? Was passiert, wenn man der Meldepflicht nicht nachkommt?

Dann drohen hohe Geldbußen. Diese können im Extremfall bis in die Millionen gehen. »Unternehmer sollten deshalb keinesfalls versäumen, sich mit dieser Thematik kurzfristig auseinanderzusetzen«, sagt Rechtsanwalt Moritz Hess. »Denn selbst wenn der Bußgeldrahmen nicht ausgeschöpft wird, veröffentlicht die Aufsichtsbehörde jede Entscheidung auf ihrer Website – Stichwort öffentlicher Pranger,« mahnt der Experte.

? Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu dem Register. Zudem haben Güterhändler und Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Als dritte Gruppe haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können (zum Beispiel Journalisten) ein Zugriffsrecht. Sie können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort) des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden.